

Drucksache Nr.: 024/2017

Dezernat I

Federführend: Sachgebiet Steuern

Anlagen:

Az.: 142; hm

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	16.02.2017	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	21.02.2017	Ö	zur Beschlussfassung

Aufstellungsbeschluss für den Erlass einer Satzung zur Erhebung eines Tourismusbeitrages

Antrag:

Der Stadtrat beschließt gem. § 12 Abs. 1 a KAG eine Änderung zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (zukünftig Tourismusbeitrag) in der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu erlassen, die rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft treten soll.

Nach dieser Satzung werden gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KAG beitragspflichtig sein, alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen aufgrund des Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Der Tourismusbeitrag wird bemessen werden nach dem vom jeweiligen Betrieb im Vorvorjahr des jeweiligen Erhebungsjahres erzielten Umsatz sowie den damit zu multiplizierenden v. H.-Sätzen für

- Vorteilssatz (= tourismusbedingter Umsatzanteil)
- Gewinnsatz (= branchenspezifische Gewinnmöglichkeit) und
- den nach umzulegenden Aufwand zu kalkulierenden Beitrags(-hebe-)satz.

Begründung:

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erhebt auf der Grundlage ihrer Satzung vom 25.08.1983 einen Fremdenverkehrsbeitrag. Dieser Beitrag, gesetzlich legitimiert durch § 12 KAG, ist vom rheinland-pfälzischen Landesgesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung des KAG und der Gemeindeordnung vom 22.12.2015, auf eine sehr viel breitere Ermächtigungsgrundlage als bisher gestellt worden.

Die Kommunen, die auch über das Jahr 2016 hinaus Beiträge erheben möchten, sind im Laufe des Jahres 2017 gehalten, ihre Beitragskalkulation im Hinblick auf die geänderte Rechtslage zu überarbeiten und insbesondere auch die Kalkulation der Beiträge zu überprüfen.

Der neu in die Regelung des § 12 KAG aufgenommene Abs. 1 a ermächtigt die Gemeinden dazu, die für die künftige Tourismusbeitragspflicht in Betracht kommenden selbständig tätigen Personen und Unternehmen bereits vor dem Satzungserlass aufzufordern, die zur Beurteilung ihrer Beitragspflicht und zur Schaffung der Bemessungsgrundlagen für den Beitrag erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Voraussetzung hierfür ist lt. Gesetz ein gesonderter Ratsbeschluss des Inhalts, dass eine neue Tourismusbeitragssatzung erlassen werden wird (sog. Satzungsaufstellungsbeschluss).

Dieser Beschluss dient als datenschutzrechtliche Legitimation gem. § 5 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz, der die Verarbeitung personenbezogener Daten erlaubt.

Neustadt an der Weinstraße, 31.01.2017

Oberbürgermeister